

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Erhebung einer gemeinsamen
Kurabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V
i.V.m. § 165 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V**

z w i s c h e n

der Gemeinde Saal

- nachfolgend: Gemeinde Saal -

u n d

der Gemeinde Fuhlendorf

- nachfolgend: Gemeinde Fuhlendorf -

u n d

der Gemeinde Pruchten

- nachfolgend: Gemeinde Pruchten -

alle Gemeinden über Amt Barth, Teergang 2, 18356 Barth

Präambel

Die Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten sind amtsangehörige Gemeinden des Amtes Barth und als Erholungsort im Sinne des Kurortgesetzes M-V anerkannt. Sie beabsichtigen eine enge Zusammenarbeit im touristischen Bereich. Zu diesem Zweck soll eine gemeinsame Kurabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V erhoben werden. Perspektivisch ist beabsichtigt, dass die drei Gemeinden ein kommunales Unternehmen gründen, welches unter anderem die kur- und touristische Betreuung und Entwicklung der drei Orte aber auch die Erhebung der Kurabgabe übernehmen soll.

§ 1

Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe

- (1) Die Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten werden ab dem 01.05.2021 eine gemeinsame Kurabgabe erheben.
- (2) Zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe, werden die Gemeinden eine einheitliche Kalkulation erstellen und gleichlautende Kurabgabesatzungen erlassen.

§ 2

Kur- und Erholungseinrichtungen

- (1) Die Kurabgabe wird zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der von den drei Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhoben.
- (2) Die drei Gemeinden stellen öffentliche Einrichtungen zu Kur- und Erholungszwecken bereit. Aus der Anlage 1 ergeben sich die einzelnen öffentlichen Einrichtungen.

§ 3

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird in allen drei Gemeinden in gleicher Höhe erhoben. Es wird eine Kurabgabe je kurabgabepflichtiger Person und Aufenthaltstag, eine Jahreskurabgabe sowie für mitgebrachte Hunde eine Abgabe und eine Jahresabgabe erhoben.
- (2) Die Höhe der zu erhebenden Kurabgabe ergibt sich aus der jeweiligen Abgabekalkulation. Die Kalkulation wird in regelmäßigen Abständen angepasst, erstmals zum Erhebungsjahr 2023. Die aktuelle Kalkulation, aus der sich der Höchstsatz für die gemeinsame Kurabgabe der Jahre 2021 und 2022 ergibt, ist als Anlage 2 beigefügt.

§ 4

Kurabgabebesatzung

- (1) Die Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten werden gleichlautende Kurabgabebesatzungen entsprechend dem Muster, das diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt ist, erlassen.

§ 5

Erhebung der Kurabgabe

- (1) Die Erhebung der Kurabgabe für die amtsangehörigen Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten erfolgt durch das Amt Barth, § 127 Abs. 2 KV M-V.

§ 6

Verteilung der Kurabgabe

- (1) Die für die Gemeinden erhobene Kurabgabe, wird auf die Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten verteilt.

- (2) Maßstab der Verteilung ist der sich aus der jeweiligen Abgabekalkulation ergebene prozentuale Anteil der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten an dem kalkulatorischen Aufwand.

§ 7
Bekanntmachung

- (1) Dieser Vertrag ist mit seinen Anlagen nach den für die Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten geltenden Regelungen für die Bekanntmachung eigener Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen, so dass die ersetzte Regelung der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.05.2021 in Kraft. Zu seiner Wirksamkeit bedarf er der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 10
Anlagen

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag hat folgende Anlagen:

Anlage 1: Verzeichnis der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen

Anlage 2: Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe der Jahre 2021 und 2022 in Kurzform

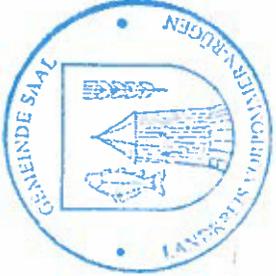
Anlage 3: Kurabgabebesatzung

Vertragsunterzeichnung

Gemeinde Saal

Saal, 21.04.2021


Bürgermeister



Saal, 21.04.2021


1. stellv. Bürgermeister

Gemeinde Fuhlendorf

Fuhlendorf, 7.4.2021


Bürgermeister



Fuhlendorf, 7.4.2021


1. stellv. Bürgermeister

Gemeinde Pruchten

Pruchten, 8.4.2021


Bürgermeister



Pruchten, 19.4.2021


1. stellv. Bürgermeister

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Amt Barth
Der Amtsvorsteher
Teergang 2
18356 Barth

Ihr Zeichen: Frau Damboldt
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 03.02.01.03
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Recht und Kommunalaufsicht
Fachgebiet / Team: Allg. Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Brita Köhnke
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 104
Telefon: + 49 (3831) 357 1295
Fax: + 49 (3831) 357-441290
E-Mail: brita.koehnke@lk-vr.de
Datum: 26. April 2021

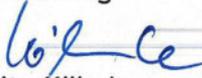
Genehmigung des öffentlich- rechtlichen Vertrages zur Erhebung einer gemeinsa- men Kurabgabe der Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten

mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-
Vorpommern vom 3. September 2018 erfolgte für die o. g. Gemeinden die staatliche Anerken-
nung zum Erholungsort.

Zur Erhebung einer gemeinsamen Kurabgabe wurde der unteren Rechtsaufsichtsbehörde mit
E-Mail vom 22. April 2021 der „Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Erhebung einer gemeinsa-
men Kurabgabe gem. § 11 Abs.1 Satz 2 KAG M-V i.V.m. § 165 Abs. 1 KV M-V“ zwischen den
Gemeinden Saal, Fuhlendorf und Pruchten zur Genehmigung vorgelegt.

Der öffentlich- rechtliche Vertrag vom 7. April 2021 zwischen den Gemeinden Saal vertreten
durch den Bürgermeister Herrn Pierson und dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Herrn
Alms, der Gemeinde Fuhlendorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Groth und dem
1. Stellvertreter des Bürgermeisters Herrn Flemming und der Gemeinde Pruchten, vertreten
durch den Bürgermeister Herrn Wienecke und den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Herrn
Holtfreter wird gemäß § 11 Abs.1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 149 Abs.1 in
Verbindung mit § 165 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 genehmigt.

Im Auftrag


Brita Köhnke

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung

